

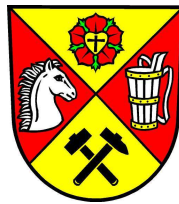
Satzung zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Unterbreizbach (Wappensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs.1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl.S.73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) erlässt die Gemeinde Unterbreizbach folgende Satzung, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.07.2012.

§ 1 Gemeindewappen

- (1) Die Gemeinde Unterbreizbach ist nach § 7 Abs. 1 und 2 ThürKO berechtigt, ein Gemeindewappen zu führen. Das Unterbreizbacher Wappen ist in § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Unterbreizbach beschlossen.

Das Wappen der Gemeinde Unterbreizbach ist schräggeviertelt von Gold und Rot und zeigt oben eine rote Rose mit grünen Kelchblättern belegt mit einem goldenen Herzen, darin ein schwarzes Hochkreuz, rechts einen silbernen, linksgerichteten Pferdekopf, links eine silberne Butte mit drei goldenen Bändern und unten ein schwarzes Gezäh.



Neben dem Gemeindewappen gelten für die Ortsteile Sünna und Pferdsdorf/Rhön die ehemaligen Gemeindewappen als Ortsteilwappen.

- (2) Dritten ist die Verwendung des Gemeindewappens nur mit Genehmigung der Gemeinde erlaubt.

§ 2 Voraussetzung zur Erteilung der Genehmigung

- (1) Einzelnen Personen, Personenvereinigungen sowie gewerblichen Unternehmen kann die Verwendung des Gemeindewappens unter folgenden Voraussetzungen gestattet werden:
1. Die einzelnen Personen, Personenvereinigungen oder gewerblichen Unternehmen müssen ihren Sitz in der Gemeinde Unterbreizbach haben.
 2. Die Verwendung des Gemeindewappens zu politischen Zwecken ist ausgeschlossen.
 3. Das Ansehen der Gemeinde Unterbreizbach darf durch den vorgesehenen Gebrauch des Gemeindewappens nicht gefährdet oder geschädigt werden.
 4. Der Anschein eines amtlichen Charakters muss vermieden werden.
 5. Das Gemeindewappen muss heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben werden.
 6. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt.

§ 3

Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Genehmigung wird aufgrund eines schriftlichen Antrages bei der Gemeindeverwaltung Unterbreizbach erteilt.
- (2) Der Antrag hat Folgendes zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:
 - Name, Anschrift, Datum und Unterschrift des Antragstellers,
 - Angaben und ein kostenloses Muster, in welcher Form das Gemeindewappen verwendet werden soll.Die Gemeindeverwaltung Unterbreizbach kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.
- (3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Bei Widerruf der Genehmigung steht dem Betroffenen kein Anspruch auf Entschädigung zu.
- (4) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Gemeindewappens behalten ihre Gültigkeit (§ 4 Abs. 2). Sie können nur unter den Voraussetzungen widerrufen werden, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.
- (5) Zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern, Sälen und Tribünen sowie bei besonderen Anlässen darf das Gemeindewappen bis zu drei Tagen ohne Genehmigung der Gemeinde verwendet werden, soweit nicht § 2 widersprochen wird.

§ 4

Genehmigungsfiktion

- (1) Soweit Dritte das Gemeindewappen i.S. des § 2 dieser Satzung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, gilt dies als eine genehmigte Nutzung.
- (2) Die Erlaubnisnehmer (Nutzer des Gemeindewappens) i.S. des Abs. 1 sind verpflichtet, die Nutzung des Gemeindewappens bis spätestens 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde Unterbreizbach anzuzeigen.
- (3) Entsprechend § 2 Abs. 3 endet die genehmigte Nutzung nach Abs. 1 am 31.12.2019.

§ 5

Gebühr

gestrichen

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 seinen Sitz nicht in der Gemeinde Unterbreizbach hat,
 2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 das Gemeindewappen verwendet,
 3. § 2 Abs. 1 Nr. 3 das Ansehen der Gemeinde gefährdet oder schädigt,
 4. § 2 Abs. 1 Nr. 4 einen amtlichen Charakter hergestellt hat,
 5. § 2 Abs. 1 Nr. 5 das Gemeindewappen nicht heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben hat,
 6. § 2 Abs. 1 Nr. 6 die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht beachtet,
 7. § 3 Abs. 3 trotz Widerruf der Genehmigung das Gemeindewappen weiter verwendet,
 8. § 3 Abs. 4 bei bereits erteilten Genehmigungen trotz Widerruf der Genehmigung das Gemeindewappen weiter verwendet,
 9. § 4 Abs. 2 die Nutzung des Gemeindewappens nicht spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde Unterbreizbach anzeigt.
- (2) Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 1 S. 4 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Siegel

R.Ernst
Bürgermeister